

9686/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.01.2012**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

AnfragebeantwortungNIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister

lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0180-I 3/2011

Wien, am 12. JAN. 2012

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen vom 17. November 2011, Nr. 9880/J, betreffend Verwendung der Jubiläumszuwendung als Golden Handshake

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen vom 17. November 2011, Nr. 9880/J, teile ich Folgendes mit:

Jubiläumszuwendungen sind kein Golden Handshake – siehe dazu die Beantwortung zu den Fragen 2 sowie 5 bis 8.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

Diese Zahlen beinhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLFUW (Zentralstelle und nachgeordnete Dienststellen).

Jahr	Anzahl der Mitarbeiter	Jubiläumsumzahlung gesamt
2007	109	676.708,98
2008	143	1.073.815,80
2009	123	979.451,26
2010	130	946.274,84
2011	133	1.090.065,44

Zu den Fragen 2 sowie 5 bis 8:

Im Bundesdienst stellt die Jubiläumsumzahlung eine Treueprämie dar. Die Gründe für die Gewährung einer Jubiläumsumzahlung sind gesetzlich fixiert. Entweder 25 oder 40 Jahre treue Dienste sind mögliche Anlässe für eine Jubiläumsumzahlung. Ausnahmen: Bei Tod und Pensionierung zum Regelpensionsalter genügt eine Dienstzeit von 35 Jahren, um die sonst für 40 Dienstjahre vorgesehene Jubiläumsumzahlung zu erhalten. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung für Frühpensionierung wird durch die Dienstrechtsnovelle 2011 mit 31. Dezember 2011 begrenzt.

Die maximale Jubiläumsumzahlung gebührt im Ausmaß von vier Monatsbezügen entsprechend der individuellen Einstufung der oder des Bediensteten.

Da die große Jubiläumsumzahlung bei Erreichen von 40 Dienstjahren gebührt, ist naturgemäß eine Nahebeziehung zum Pensionsantritt gegeben. Für die Variante der vorzeitigen Auszahlung bei mindestens 35 Dienstjahren ist die Pensionierung zum Regelpensionsalter sogar eine Anspruchsvoraussetzung.

Der Bundesminister: